

Statuten des Vereins Megagas.ch

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Megagas.ch" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Sitz des Vereins ist Bätterkinden.

Art. 3 (neu)

Das Ziel des Vereins ist rein ideeller Natur. Er ist nicht gewinnorientiert. Er setzt sich für eine intakte Umwelt im Raum Utzenstorf/Wiler/Bätterkinden ein. Er bekämpft grosse Projekte und Anlagen, wenn sie Umwelt, Landschaft oder Wohnqualität beeinträchtigen können.

Art. 4

Der Verein bedient sich zur Erreichung seiner Ziele insbesondere folgender Mittel:

- a) Information der Öffentlichkeit
- b) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- c) Aufklärungsarbeit
- d) Stellungnahmen zu aktuell geplanten Projekten
- e) Unterstützung Betroffener bei Einsprachen, Rechtsverwahrungen etc.

II. Mittel

Art. 5

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) den freiwilligen Zuwendungen und einmaligen Beiträgen von Mitgliedern und Dritten
- b) Vermögensertrag

Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

III. Mitgliedschaft

Art. 6

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklären.

Art. 7

Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich.

Art. 8

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 9

Mitglieder, die den Interessen des Vereines zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch ein einfaches Mehr des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss nicht begründet werden. Den Betroffenen steht der Rekursweg an die nächste Generalversammlung offen, welche über den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden endgültig entscheidet.

Bevor ein Ausschlussbeschluss gefällt wird, hat das betroffene Mitglied das Recht, sich vor der Vereinsversammlung zum Ausschluss zu äussern.

Art. 10

Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 11

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation**Art. 13**

Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 14

Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird ordentlicherweise einmal jährlich, in der Regel bis Ende März, spätestens jedoch bis Ende April, durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat unter Beilage der Traktandenliste schriftlich oder per E-Mail mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Eingaben, welche bis 20 Tage vor der Vereinsversammlung beim Präsidenten eingehen, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

Später eintreffende Anträge oder blosse Anfragen sind an der Vereinsversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber nur möglich, wenn mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit der Beschlussfassung einverstanden ist.

Art. 15

Zu einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt wird.

Die Einladung hat unter Beilage der Traktandenliste schriftlich oder per E-Mail mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 16

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt den Vorsitz der Vereinsversammlung.

Über die Versammlung wird ein Protokoll durch den Sekretär des Vorstands geführt.

Art. 17

Der ordentlichen Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten für eine Amtszeit von je 2 Jahren
- b) die Wahl von 2 Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, für eine Amtszeit von je 2 Jahren
- c) die Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- d) die Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- e) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- f) die Genehmigung von Jahresrechnung und Budget
- g) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- h) die Festsetzung der Anzahl Vorstandsmitglieder
- i) die Genehmigung von Reglementen
- j) den Ausschluss von Mitgliedern im Rekursfall
- k) die Festsetzung der Entschädigung für die Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren
- l) die Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten bei Abstimmungen der Stichentscheid zu, bei Wahlen entscheidet das Los. Die Beschlussfassung in der Vereinsversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Die Versammlung entscheidet mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen über die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereins oder dessen Umwandlung in eine andere Rechtsform.

Abstimmungen und Wahlen haben in jedem Fall offen zu erfolgen.

Art. 18

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, welche alle Vereinsmitglieder sein müssen. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Als Sekretär und Kassier können vom Vorstand auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Die Funktionen des Sekretärs und des Kassiers können durch dieselbe Person wahrgenommen werden.

Art. 19

Die Befugnisse des Vorstandes sind:

- a) Führung aller Angelegenheiten des Vereins
- b) Vertretung des Vereins nach aussen
- c) Einberufung und Vorbereitung der Vereinsversammlung

- d) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- e) Erledigung aller Aufgaben, welche nicht der Vereinsversammlung zugewiesen sind
- f) Die rechtsverbindliche Unterschrift erfolgt kollektiv zu zweien. Unterschriftsberechtigt sind der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär.

Art. 20

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 21

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung den Bericht.

Art. 22

Das Rechnungsjahr schliesst mit dem 31. Dezember ab. Die vom Vorstand und den Rechnungsrevisoren geprüfte Rechnung ist der nächsten Vereinsversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

V. Schlussbestimmungen**Art. 23**

Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorstand zuständig für die Liquidation des Vermögens. Er sorgt dafür, dass das Vermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zugewendet wird. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

* * *

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 1. Juli 2016 in Kräiligen genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Markus Schuette

Irene Staub